



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichs Spiegel

Parlamentsmisere — Regierungsmisere!

Wo man in politischen Kreisen Berlins hin-
hört, ist es ein Stöhnen und Achzen über den
Reichstag und auch die Presse aller Schattie-
rungen hat Veranlassung genommen, sich in
den letzten Wochen über den Reichstag zu be-
schweren. Wer indessen ein feines Ohr für
die Untertöne politischer Klagen hat, dem wird
es wohl auch diesmal nicht entgangen sein, daß
hinter den Klagen Wünsche und Bestrebungen
stecken, denen nur gedient wird, je mehr An-
laß zu Klagen vorhanden ist. Wenn der frei-
konservative Abgeordnete Brendt sich über die
Redeströme beschwert, die sich aus den Schleusen
der großen Parteien in den Reichstag ergießen,
so wird das niemanden Wunder nehmen, nach-
dem sein Parteihäuflein kaum den Charakter
einer Fraktion zugestanden erhalten hat, — und
wenn die Nationalen im preussischen Abgeord-
netenhaus sich über die „Brotschürenreden“ der
Sozialdemokraten aufregen, so darf man wohl
fragen, warum sie ihre eigenen Reden nicht auch
als Agitationsbrotschüren verbreiten. — Damit
aber stoßen wir auf des Pudels Kern: die Demo-
kraten mit Einschluß des Zentrums sehen im
Parlament lediglich ein Werkzeug zur Durch-
setzung bestimmter Parteiziele, die Liberalen
erkennen in ihm eine gewissermaßen geheiligte
Institution zur Wahrung der Volksrechte, die
Konservativen aber einen verhältnismäßig
überflüssigen Hemmschuß an dem Regierungs-
apparat, den sie bis in die jüngste Zeit fast
selbstherrlich leiteten. Der freie Mann aber
im Lande, der die Parlamente als notwen-

digen Bestandteil am Regierungsapparat be-
wertet, sieht nur, das irgend etwas nicht in
Ordnung ist und heischt Abstellung.

Einen tiefen Einblick in die Regierungs-
misere, die zugleich Parlamentsmisere ist,
haben uns die Verhandlungen über den Etat
des Reichsamts des Innern gewährt. Genau
fünfzehn Tage haben sie gedauert und damit
einen bisher nicht erreichten Rekord auf-
gestellt! Während dieser fünfzehn Tage waren
nicht nur die achtundzwanzig Mitglieder der
Budgetkommission voll beschäftigt — dagegen
wäre nichts einzuwenden, denn dazu sind sie
da —, sondern auch rund fünfundzwanzig
der höchsten Beamten vom Staatssekretär bis
hinunter zum jüngsten Vortragenden Rat!
In der Praxis bedeutet das, daß das größte
Reichsamt während fünfzehn Tagen außer
Betrieb gesetzt wurde. In diesem Satz liegt
keine Übertreibung. Man vergegenwärtige
sich das Bild im Reichstage, wenn der Etat
eines Ministeriums auf der Tagesordnung steht:
das Haus ist trotz der Diäten nur dann voll
besetzt, wenn der Staatssekretär selbst spricht,
— sonst herrscht unten im Saal die übliche
gähnende Leere. Wer von den Abgeordneten
nicht gerade Referent ist, oder als Redner
zu Worte zu kommen wünscht, ist draußen in
der Bibliothek oder in den Schreibzimmern
und schreibt Zeitungsartikel. Um so besorgnis-
erregender ist die Fülle am Bundesratsstisch:
da sitzt der Staatssekretär mit seinem Unter-
staatssekretär und Direktor und der langen
Reihe Vortragender Räte; dahinter drängen
sich die ordentlichen Hilfsarbeiter und zwischen
diesen die außerordentlichen, die teils als Tele-

phonisten, teils als Gallopin's Verwendung finden. In der Budgetkommission das gleiche Bild, nur daß die Abgeordneten und die Regierungskommissare an je einem langen Tische sitzen und daß der eine oder andere mit besonders starkem Gleichmut ausgerichtete Rat laufende Akten bearbeitet. Dieser Aufmarsch aber ist notwendig, weil die Regierung über allerhand Fragen Auskunft zu geben hat und der Staatssekretär die Details in jedem einzelnen Falle naturgemäß nicht beherrschen kann.

Will man nicht gerade eine Teilung des Reichsamt's des Innern ins Auge fassen und dadurch die Zahl der im Reichstag benötigten Regierungsvertreter wenigstens beim Etat dieser Behörde herabsetzen, so bleibt nichts anderes zu tun übrig, als an den guten Willen der Reichstagsmehrheit zu appellieren und um Beschränkung der Redefreiheit zu ersuchen. Einen Erfolg freilich verspreche ich mir von solch einem Appell nicht; denn, wie schon in der Einleitung angedeutet: die heutige Mehrheit sieht im Reichstage lediglich ein Mittel zur Erreichung bestimmter parteipolitischen Ziele; da aber bei den Sozialdemokraten Umsturz des monarchischen Regierungsprinzips, beim Zentrum Unterjochung der Regierung unter seine Gewalt die nächsten mit Hilfe des Reichstags zu erreichenden Ziele sind, so werden diese beiden großen Fraktionen auf ihre wirksamste Waffe, auf die vollste Redefreiheit, nicht verzichten. Es ist kein Kampf der Geister, der durch die Reichstagsreden geführt wird, sondern ein Kampf der Lungen und Kinnbacken. Nicht die Partei, die die feinsten Köpfe zu den ihren zählt, bestimmt den Ausgang des parlamentarischen Kampfes, sondern diejenige — der die meisten und kräftigsten Lungen und Kinnbacken zur Verfügung stehen. Dem entsprechend ist auch der Kampf gegen die Regierung und deren Bureaukratie in seiner gegenwärtigen Phase zu bewerten: nicht durch die Überlegenheit des Geistes soll sie dem Parlament unterworfen werden, sondern durch physische Kräfte. Und der gleichen Gefahr sind Konservative und Liberale ausgesetzt! Läge es nicht in ihrem beiderseitigen Interesse, der Parlaments- und Regierungsmisere gemeinsam entgegen zu treten!

Verbrecher. Schien bislang der Mordertult hysterischen Gänsen vorbehalten, so hat er jetzt auch einen Anwalt gefunden in jenem Ästhetentum, welches allmonatlich seinen unverdauten Riezische in Form von aktuellen Glossen von sich gibt. Ehrfurchtsvolle Tiraden gelten Sternickel, dem Mörder mit dem mondanen Zug zum Großbetrieb, dem gefühlvollen Taubenliebhaber, und vor seiner Größe mußte Herrn Brunings Ruhm rasch verblasen.

Nicht von dem sozialen Schaden soll hier die Rede sein, den solches Treiben anrichtet, indem es einen neuen Verbrechertypus, den erotischen, züchtet — ist doch das ganze französische Apachentum nichts anderes als ein atavistisches Girren um Dirnenliebe — sondern nur die seelischen Dispositionen sollen bekloppt werden, welchen dieses modernste Heldentum entspringt, um zu entscheiden, ob ihm jene Größe zuzusprechen ist, die eine überhitzte und erlebnisarme Phantasie in ihm zu finden meint.

Vom Standpunkt des Intellekts ist der Diebstahl die bequemste Methode, sich in den Besitz einer Sache zu setzen, und der Mord die naheliegendste, sich seiner Gegner zu entledigen, ihre Kombination ergibt den Raubmord, der noch im Mittelalter ein rentables und aristokratisches Pläsier war. Aber ein kompromißloser Kampf aller gegen alle hätte in der kürzesten Zeit zur Vernichtung der Menschheit führen müssen, und so war es eine biologische Notwendigkeit (worin alle Ethik wurzelt), Normen zu statuieren, die die Beziehungen der Menschen untereinander zu regeln hatten. Mit der Verbesserung der Waffen verschwanden immer mehr die Chancen, durch Kraft und Mut einen Angriff zu parieren, der feigste Krüppel kann den heldenhaftesten Riesen unschädlich machen — der Intellekt hat das Rittertum endgültig seiner Gloriole beraubt, die Austragung von Feindseligkeiten zwischen Individuen und Völkern, soweit sie noch nicht ins Geistige sublimiert, ist an einen Comment gebunden (der Ehrentod des Duells und das Völkerrecht des Krieges), der in der Wahl der Kampfmittel eine Beschränkung auslegt, die die sichere Vernichtung beider Gegner verhindert. Giftbomben werden im Duell nicht verwen-

und Feindesland mit Pest- und Cholera-bakterien zu besäen, ist auch nicht üblich. Beiläufig bemerkt, von einer stets wachsenden gegenseitigen Angst, nicht von einer Wandlung zu lämmlicher Gutmütigkeit, ist der ewige Friede zu erhoffen.

Die reine äußere Entwicklung der Tatsachen mußte jenen Urinstinkt, der nur die Achtung des Menschenlebens in der eigenen Sippe kannte, auf immer weitere Kreise ausdehnen, zum Stammesbewußtsein ausbauen, um ihn im Menschheitsgefühl gipfeln zu lassen. Hier aber setzen auch seelische Kräfte ein, und erheben die Forderung des Instinkts zur moralischen Pflicht. Flüchtige Ansätze hierzu finden sich im Altertum, wie der Ausspruch Epiktets: „Alle Menschen haben die Gottheit zum Vater und sind also Brüder“, oder der des Seneca: „Der Sklave ist vor allem ein Mensch.“ Das Christentum, welches das Gebot der Nächstenliebe der Gottesliebe ebenbürtig zur Seite stellt, läßt vor der erhabenen Größe des göttlichen Wesens alle menschlichen Unterschiede als nichtig verschwinden und diktiert mit dem Geheiß der Demut eine Gleichheit der Menschen, mit der sich das erstarrte Selbstgefühl unserer Zeit nicht befreunden kann.

Wenn wir aber das buddhistische *Tatvam asi* mit einem gewissermaßen dynamischen Prinzip ergänzen: „Alles, was ich tue, geschieht mir selbst“, dann wird jede Erniedrigung des Mitmenschen zur Erniedrigung des eigenen Ich, jedes Verbrechen am Nächsten zum Verbrechen an mir selbst, und auch aus dem Persönlichkeitskult wächst das Gebot der Nächstenliebe.

Fassen wir zusammen: Delikte gegen das Eigentum und Leben des Nebenmenschen erfordern keinerlei Aufwand an Mut, da unser soziales Gefüge nicht auf physischen Kampf eingestellt ist; die Ritterrüstungen sind in die Museen gewandert, Ball und Mauern sind verschwunden, und nicht besser ist es den Kardinaltugenden früherer Zeit, Kraft und Mut, ergangen, auch sie mußten in die Kumpfkammer. Im Hunger nach neuen Idealen greifen wir in die Vergangenheit zurück, aber solche Wiederbelebungsversuche sind vergeblich, die Zukunft wird nicht der blonden Bestie gehören.

Den Verbrecher müssen wir von seinem Diebstahl verjagen, die Eigenschaften, die er mit dem Gelden der Vergangenheit teilen soll (auch die Cesare Borgias waren Mörder), die Eigenschaften, die ihn zum Verbrechen befähigen sollen, haben ihren sozialen Wert verloren, aber nicht einmal eine melancholische Betrachtung über den Wandel der Werturteile haben wir nötig darüber anzustellen, daß Qualitäten, die einmal einem Manne zum Fürstenthron verhelfen, ihn nun ins Zuchthaus bringen, denn der Verbrecher besitzt diese Qualitäten nicht. Eine einzige seelische Disposition ist zum Verbrechen nötig, eine Auslockerung des Instinktlebens, aber nicht als geistige Befreiung von der Autorität des sittlichen Gebotes und Gefühles, sondern als Rückfall in einen atavistischen Menschheitszustand. Dr. Franz Eißler in Berlin

Justiz

Schutz dem Rechtsanwaltsstande. Wenn der Rechtsanwalt auch nicht, wie der Richter, als unmittelbarer Träger der Rechtspflege anzusprechen ist, so nimmt er doch in dieser einen recht gewichtigen Platz ein. Hieraus sollte der Justizverwaltung die Pflicht erwachsen, rege darüber zu wachen, daß der Rechtsanwaltsstand an seinem Ansehen keinen Schaden erleide; denn dieser Schaden geht zu Lasten der deutschen Justiz, beeinträchtigt die gesunde Entwicklung der Rechtspflege und muß schließlich auch das traditionelle, rückhaltlose Vertrauen ins Banken bringen, das der Rechtspflege in deutschen Landen von jeher gezollt worden ist.

Nun ist aber nach geltendem Recht die Justizverwaltung gar nicht in der Lage, sich das Ansehen und die Ehre des Anwaltsstandes gebührend angelegen sein zu lassen. Vielmehr liegt das Aufsichtsrecht in den Händen der Anwaltskammern, die durch die innerhalb der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke zugelassenen Rechtsanwälte gebildet werden. Die Vorstände der Anwaltskammern haben — so bestimmt die Rechtsanwaltsordnung — die ehrengerichtliche Straf Gewalt zu handhaben, und sie können im ehrengerichtlichen Verfahren folgende Strafen verhängen: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark und Ausschießung aus der Rechtsanwaltschaft. Auch

kann zugleich auf Geldstrafe und Verweis erkannt werden.

Irrig wäre es, hiernach anzunehmen, daß es den mit solcher Strafgewalt ausgerüsteten Vorständen der Anwaltskammern ein leichtes sein müsse, durch schnelles und tatkräftiges Einschreiten in jedem Falle, in dem ein Anwalt die Standesehre gefährdet hat, das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes hinreichend zu schützen. Wie wäre es sonst denkbar, daß ein Rechtsanwalt, gegen den ein Strafverfahren wegen Betruges schwebt, gegen den in diesem Verfahren bereits die Anklage erhoben und sogar das Hauptverfahren eröffnet ist, unbehelligt sein Amt ausüben darf? Wie könnte es sonst geschehen, daß ein Rechtsanwalt, der durch Beschluß der Strafkammer wegen Verdachts des Betruges und anderer Straftaten verhaftet und sodann gegen eine sehr hohe Kaution auf freien Fuß gesetzt wurde, weiter seiner Praxis, wegen deren recht bedenklicher Führung der Staatsanwalt die Anklage erhoben hatte, nachgehen und sogar als Verteidiger in Straffachen auftreten darf! Nicht von Phantasiegebilden ist hier die Rede, sondern von wahren Begebenheiten jüngeren und jüngsten Datums, und es muß der größeren Klarheit halber sogar noch hinzugefügt werden, daß die Tatsachen, die den Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage gegen jenen Rechtsanwalt und das Gericht zu seiner Verhaftung veranlaßten, der Anwaltskammer bereits im Jahre 1910 durch eine offizielle Anzeige zur Kenntnis gebracht worden waren.

Welcher Mensch mit normalem Rechtsgefühl vermag ob solcher Dinge den Gleichmut zu bewahren? Die Anwaltskammer sah ihnen gelassen zu, indessen — und das verdient unterstrichen zu werden — nicht freiwillig, sondern vielmehr höchst unfreiwillig, durch des Gesetzes Macht gezwungen. Um das zu begreifen, lese man den § 65 der Rechtsanwaltsordnung. Hier wird bestimmt:

„Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.“

Die „öffentliche Klage“ — die bereits dann erfolgt, wenn sich aus dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren genügender Anlaß zum Einschreiten ergibt, und die daher mit der einem späteren Stadium angehörenden, der Eröffnung des Hauptverfahrens unmittelbar vorangehenden „Anklage“ nicht zu verwechseln ist — hatte der Staatsanwalt in dem oben erwähnten Falle schon etwa Mitte 1911 erhoben. Von diesem Zeitpunkte ab war daher die Ehrengerichtbarkeit der Anwaltskammer außer Funktion gesetzt.

Gab es denn aber, so wird man fragen, nicht wenigstens die Möglichkeit, jenen Anwalt einstweilen am öffentlichen Auftreten vor Gericht zu verhindern? Zu dieser Maßnahme war weder die Anwaltskammer noch auch die Justizbehörde befugt, denn weder in der Rechtsanwaltsordnung noch sonstwie ist die Suspension eines Rechtsanwalts vorgesehen. So ist denn die seltsame Tatsache zu verzeichnen: die unteren Organe der Justiz, wie z. B. der Gerichtsdienner und der Gerichtsvollzieher, werden, wenn sie einer strafbaren Handlung verdächtig sind, vorläufig vom Dienste entbunden; einem so wichtigen und hervorragenden Gliede der Rechtspflege wie dem Rechtsanwalt gegenüber ist diese dem Ansehen der Justiz dienende Maßregel nicht anwendbar, wie stark auch der Verdacht einer strafbaren Handlung sein möge. Solange er in Freiheit ist, ja sogar wenn er gegen Stellung einer Kaution aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist, darf er das ihm anvertraute öffentliche Amt ausüben, und dieses Recht steht ihm zu bis zur Rechtskraft des strafgerichtlichen oder ehrengerichtlichen Urteils, welches seinen Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft nach sich zieht oder — im ehrengerichtlichen Verfahren — ausdrücklich ausspricht. Der durch die Anwaltskammer von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossene, seines Amtes ganz offenbar unwürdige Anwalt kann daher seine forensische Tätigkeit getrost weiter betreiben, wenn er nur gegen die Entscheidung der Anwaltskammer bei dem Ehrengerichtshof, der seinen Sitz in Leipzig hat, Berufung einlegt. Bis zur Entscheidung des Ehrengerichtshofes, der aus dem Reichsgerichtspräsidenten, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei beim Reichsgericht zugelassenen

Rechtsanwälten zusammengefaßt ist, vergehen aber in der Regel sechs bis acht Monate. Solange noch ist das ahnungslose Publikum dem Rechtsrate jenes Rechtsanwalts preisgegeben, solange noch darf dieser sein Wirken als Organ der Rechtspflege in öffentlicher Gerichtsverhandlung zur Schau stellen. Und dieser Fall ist hier nicht etwa bloß theoretisch konstruiert, nein, er hat sich in der Reichshauptstadt tatsächlich ereignet!

Mit gebieterischer Notwendigkeit ergibt sich aus den geschilderten, wie klar auf der Hand liegt, völlig unhaltbaren Zuständen die Forderung nach einer dem Ansehen deutscher Justiz entsprechenden Änderung der Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte. Was in erster Linie verlangt werden muß, das ist die Einführung der Suspension eines Rechtsanwalts, gegen den im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben oder im ehrengerichtlichen Verfahren in erster Instanz auf Ausschließung erkannt worden ist. Schon diese Vorschrift wird ihre Wirkung auf solche Rechtsanwälte nicht verfehlen, deren Auffassungen über das Wesen und die Pflichten ihres Standes noch nicht oder nicht mehr von dem erforderlichen Maße sittlichen Ernstes getragen sind, und für die Wertschätzung des Rechtsanwaltsstandes wäre viel gewonnen.

Was zur sicheren Erreichung dieses Zieles weiter zu geschehen hätte, bedarf eingehender Prüfung. Überaus wünschenswert ist die Beschleunigung des Strafverfahrens und des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Rechtsanwälte; ein langer Schwebezustand zeitigt ungesunde Wirkungen und ist dem Prestige der Justiz und insonderheit des Anwaltsstandes abträglich.

Auch die Wiedereinführung des sogenannten *numerus clausus* erscheint reiflicher Erwägung wert. Diese viel umstrittene Einrichtung, die in Preußen bis zum Jahre 1879 bestand, und die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach der Bedürfnisfrage regelte, mag ihre Schattenseiten haben; der Hebung des Standes der Rechtsanwälte wird es indessen förderlicher sein, wenn bei jedem Gericht nur eine geschlossene, dem Bedürfnis entsprechende Zahl von Rechtsanwälten zugelassen ist, als wenn, wie jetzt, die Zulassung wegen mangelnden

Bedürfnisses nicht versagt werden darf. Ist es doch gerade der heute geltende Grundsatz der freien Advokatur und der daraus namentlich in den Großstädten entspringende Konkurrenzkampf, der manchen jungen Anwalt vom Wege strenger Pflichterfüllung abführt auf die abschüssige Bahn des weiten Gewissens — ihm selbst und seinem Stande zum Unheil, der deutschen Rechtspflege zum Schaden.

Dr. jur. Carl König in Berlin-Grünwald

Am 18. Januar lag der Gesetzentwurf betreffend das **Verfahren gegen Jugendliche** dem Reichstage zur ersten Lesung vor. Auf diesen Entwurf haben wir bereits in Heft 4 dieses Jahrgangs hingewiesen. Die Aufnahme seitens der Parteien war ungeachtet zahlreicher Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge im allgemeinen eine recht wohlwollende. Aus den bisher bekannt gewordenen Beratungen der achtundzwanziggliebrigen Kommission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, verdient der einschneidende Antrag Kerckenssteiners besondere Beachtung: die Heraushebung des Strafmündigkeitsalters vom zwölften auf das vierzehnte Lebensjahr. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wird von den verschiedensten Kreisen und Parteien seit Jahren von mannigfachen Gesichtspunkten aus vertreten. (Sie bedeutet freilich einen Eingriff ins materielle Recht, den die Regierung offenbar in einem Sondergesetz nicht vornehmen zu sollen glaubte.)

Durch eine besondere wissenschaftlich psychologische Untersuchung hat der am Jugendgericht als Sachverständiger tätige Psychiater Levy-Suhl gerade diese Frage zu beleuchten gesucht. Schon in Heft 49 des Jahrgangs 1911 der Grenzboten hat der Verfasser über Beobachtungen bezüglich der sittlichen Reife der jugendlichen Angeklagten berichtet, in der nun vorliegenden Schrift hat er die Ergebnisse seiner Untersuchungen in systematischer Weise dargestellt und zugleich in ihrer Bedeutung für die Gesetzgebung auseinandergelegt. Die unter dem Titel „**Die Prüfung der sittlichen Reife jugendlicher Angeklagter und die Reformvorschläge zum § 56 des deutschen Strafgesetzbuches**“ bei Ferdinand Enke in Stuttgart 1912 als Sonderdruck erschienene Arbeit (Preis 1,60 M.)

gelangt zu dem Ergebnis, daß die untersuchten hundertundzwanzig Jugendlichen, die in der Mehrzahl der Fälle wegen Diebstahls angeklagt waren, allgemein nur wenig sozialethische Vorstellungen besaßen. Bei Zwölf- bis Dreizehnjährigen spielen sozialethische Erwägungen äußerst selten eine Rolle, ihre Zahl steigt dann aber fortgesetzt und erreicht auf der Altersstufe von sechzehnundehnhalb bis achtzehn Jahren ein Maximum. Hier ließen sich nämlich 52 Prozent sozialethische Motivierungen dafür gewinnen, daß trotz günstiger Gelegenheit eine neue Straftat nicht verübt werden würde. Ein Viertel aller Prüflinge waren „Meine Egoisten“, d. h. sie kannten keinen anderen Beweggrund als Furcht vor Strafe oder Schaden für die eigene Person. Auch hier spielt das Alter eine Rolle: je jünger desto größer die Zahl der reinen Egoisten. Religiöse Motivierungen traten nur ausnahmsweise zutage.

Diese Ergebnisse, die beim Lesen der sehr interessanten Arbeit natürlich an Leben gewinnen, enthalten zweifellos einen deutlichen Hinweis auf die Abhängigkeit des sozialethischen Verständnisses vom Alter und der ihm entsprechenden Lebenserfahrung, und zwar in dem Sinn, daß die jüngeren Jahrgänge auch bei guter Intelligenz tatsächlich nicht in der Lage sind, den theoretischen Voraussetzungen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit zu genügen. Für die höheren Altersstufen aber fordert der Verfasser auf Grund seiner Ergebnisse und in Übereinstimmung mit den neuen amtlichen Vorschlägen zum künftigen Strafgesetzbuch, Berücksichtigung des Gefühls- und Willenslebens, wie sie der geltende und durch den vorliegenden Entwurf betreffend das Verfahren gegen Jugendliche nicht berührte § 56 des Strafrechts leider vermissen läßt.

Zweifellos neigen wir immer zu allzu intellektualistischen Anschauungen. Das soziale Verhalten ist aber sehr wesentlich von gefühlsmäßigen Faktoren mitbestimmt. Ihnen in gebührender Weise Rechnung zu tragen sollte die Aufgabe sowohl der wissenschaftlichen Forschung, als auch der praktischen Maßnahmen innerhalb des Gesellschaftslebens sein.

Schöne Literatur

Wenn diese Zeilen im Druck erscheinen, sind seit der Geburt **Otto Ludwigs** hundert Jahre verflossen. Wir pflegen an Geburtstagen rückschauend die Zukunft in Hoffen und Wünschen zu gestalten, und so mag uns denn auch der 12. Februar das Schaffen dieses Heimatdichters deutlich vor die Seele führen, auf daß seine Spuren in ferne Zeiten getragen werden.

Die Werke **Otto Ludwigs** haben im deutschen Volke beim hastenden Schreiten des modernen Lebens nicht unbeschränkte Verbreitung, und doch sollte diese bodenständige Kunst viel und andächtig genossen werden. Sie ist aus Heimatliebe und Musik geboren. Dem Thüringer Land ist **Otto Ludwig** treu geblieben bis zuletzt, und musikalische Stimmungen waren es, die ihn zu poetischem Schaffen drängten. In keinem seiner Werke hat er aber so viel von seinem eigenen Wesen offenbart, wie in dem Roman „Zwischen Himmel und Erde“, ja im Helden erkennen wir Züge seiner eigenen Persönlichkeit. Wir ehren das Andenken des Dichters, indem wir an seinem hundertsten Geburtstag an den Aufsätzen schlichter Arbeiter über diesen tiefgründigen Roman (siehe S. 313) zeigen, wie seine Kunst sich im Geiste mühseliger und Beladener spiegelt. Wir wollen an diesem Tage auch ein ansprechendes, von herzlicher Verehrung für den Dichter getragenes kleines Buch von **Wilhelm Greiner**, das soeben unter dem Titel „**Otto Ludwig als Thüringer in seinem Leben und seinen Werken**“ (Verlag von Gustav Moriz, Halle a. d. S. 1918, Pr. 3 M.) gern begrüßen, denn es setzt sich ganz besonders als Ziel, den Lehrern, für deren Beruf **Otto Ludwig** immer eine ausgesprochene Vorliebe hatte, Anregung und Stoff zu bieten, um die heranwachsende Jugend für das Lebenswerk dieses wahrhaft deutschen Dichters zu begeistern.

Wiltseher, der ewige Deutsche. Die Geschichte eines Heimatforschers. Von **Hermann Burte**. Leipzig, Gideon Karl Sarasin, 1912. Der Mann, der hier seine Heimat sucht und das, was er gesucht hat, nicht findet, sucht in der Heimat den unverfälschten, echten

deutschen Kern, und er sucht den reinen Kern hinter allem aufgefleckten Putz, hinter allem Modischen, er sucht hinter dem Gerede das Wort und hinter dem Gemachten die Tat. Er sucht den Reinen Krist. Was dieser Reine Krist ist, wird freilich nicht klar, und daß dieser Sucher jemals finden wird, was er wünscht, ist völlig ausgeschlossen: denn nichts kann vor seinen Augen bestehen. Er erlebt einen vollen Tageslauf, an dem alles, von den Räten der Krone bis zum einfachen Arbeitsmann, von der Kirche bis zur Schenke, an ihm vorbeizieht, und nichts bleibt vor seinen Augen lebenswürdig. Woher aber nimmt dieser Sucher, von dessen Leistungen wir nichts sehen, das Recht, über alles mit einem unsagbaren Hochmut abzuurteilen, das Recht etwa, aus Hans Thoma ein Mümmelmännchen, eine Provinzialgröße zu machen und, deutsch und deutlich gesagt, das deutsche Leben auch uns zu vereiteln, wie er es sich vereitelt? Um so abzuurteilen wie er, müßte die Liebe, die aus dem Buche spricht, viel stärker, müßte die Menschlichkeit, die es enthält, viel reiner und höher sein. Statt dessen glüht durch das Ganze eine im Tiefsten undeutsche finstliche Brunst, die das Buch stellenweise vollkommen ungenießbar macht. Und wenn irgend etwas bezeichnend ist, so ist es der Tod des Wiltsefers: er hat in der ersten Stunde ein einst verführtes und dann in der Not verlassenes Mädchen wiedergefunden und hat sich ihr neu gelobt — er stirbt aber zu der Stunde, die er ihr versprochen hat, in der Vereinigung mit einer anderen, getroffen vom Blitzschlag des Verggewitters.

Ein unleugbares Talent, eine große erzählerische Begabung hat sich hier völlig blind verirrt, und es ist schade, daß, gerade auch von nationaler Seite, ein Buch über die Maßen gepriesen worden ist, das sich als etwas gibt, was es nicht ist. Ich wünsche Hermann Burte statt überschäumender Bewunderer redliche Zweifler.

Dr. Heinrich Spiero in Hamburg

Biographisches

Da mir die Grenzboten zwanzig Jahre lang die Stätte einer mir lieb gewordenen Tätigkeit gewesen sind, bin ich der freundlichen Einladung des gegenwärtigen Herrn Herausgebers, über diese Tätigkeit bei Gelegenheit meines achtzigsten Geburtstages zu berichten, gern gefolgt. Doch damit nicht die allzu wohlwollende Anerkennung, die sich in seinen einleitenden Worten ausdrückt, Leser späterer Zeiten dazu verführe, meine Bedeutung zu überschätzen, möchte ich bemerken, daß ich zwar in allen Gauen Deutschlands anerkennende Leser gefunden habe, aber, so weit sich das beurteilen läßt, nur vereinzelte; Einwirkung auf größere Massen würde mir, auch wenn meine Begabung weniger begrenzt wäre als sie ist, schon wegen des Eigensinns nicht möglich gewesen sein, mit dem ich außerhalb aller Parteien und Sekten verharre. Die dankbare Verehrung, mit der ich heute noch des Landeshuter Schulkrektors Dr. Kayser gedenke, verpflichtet mich, einen lapsus memoriae zu berichtigen: nicht er war es, der in meiner ersten religiösen Krisis mit Zwang drohte, sondern ein hochmütiger Pastor.

Carl Jentsch in Meise



Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
Verantwortlich: der Herausgeber George Cletnow in Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Friedenau bei Berlin, Hedwigstr. 1a.

Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 8630, des Verlags: Amt Lützow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 36/37.